

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Pastorat“ der Gemeinde Ladbergen

Teil 2: Text

Ziffer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Bei Dächern mit einer Dachneigung ab 35° sind Dachgauben zulässig. Die Länge der Dachgauben darf zusammen nicht mehr als 2/3 der zugehörigen Dachflächenlänge betragen. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Giebeln mindestens 1,25 m entfernt bleiben.“

Rechtsgrundlagen

Grundlagen der Bebauungsplanänderung sind:

- Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141, ber. BGBl. 1998 I. S. 137)

in Verbindung mit

- den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245)
- der Baunutzungsverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung
- der Landesbauordnung (BauONW) vom 22.06.1995, geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NW S. 622).

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat am 01.03.2001 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Pastorat“ beschlossen.

Ladbergen, den 02.03.2001



Schroet
Schriftführer

Diese Änderung einschließlich Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB laut Bekanntmachung vom 09.03.01 in der Zeit vom 16.03. bis 17.04.01 einschließlich öffentlich ausgelegen.



Diese Änderung wurde vom Rat der Gemeinde Ladbergen am 31.05.01 gem. § 10 (1) als Satzung beschlossen.

Ladbergen, den 02.06.2001



Schroet
Schriftführer

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 07.06.01 ist diese vereinfachte Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.



Ladbergen, den 11.06.2001